# Satzung der Kunstfreunde Lindau e.V. Sitz Lindau / Bodensee

Inhalt	§	Seite
Name, Sitz, Geschäftsjahr	§1	2
Vereinszweck	§2	
Erwerb der Mitgliedschaft	§3	
Beendigung der Mitgliedschaft	<b>§</b> 4	3
Beiträge	<b>§</b> 5	
Organe des Vereins	§6	
Der Vorstand	§7	3-4
Mitgliederversammlung	§8	4
Beirat	§9	
Stimmrecht	§10	5
Haftung	§11	
Auflösung des Vereins	§12	
Schlussbestimmungen	§13	

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der 1956 unter dem Namen "Gesellschaft der Kunstfreunde Lindau" gegründete Kunstverein führt seit 2007 den Namen "Kunstfreunde Lindau" - eingetragener Verein - und hat seinen Sitz in Lindau/Bodensee (B).

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein Kunstverein: er will die Künste fördern und den Kunstsinn der Bürger wecken und pflegen. Seine Tätigkeit besteht vorrangig in der Durchführung von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen, die Werke und Konzepte moderner Kunst thematisieren. Sein Interesse gilt dabei vor allem der zeitgenössischen Kunst und ihren Künstlern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts (1) und des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Erhebung von Beiträgen, die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen) und die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann die Mitglieder-Versammlung, auf Antrag des Vorstandes, Personen ernennen, die sich um den Verein und seine Arbeit besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

# §4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## §5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### §6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

### §7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten wird.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Dom Verstand abligat naban dar Vertatung das Versina die Mehroabseung dar

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertetung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge der Mitglieder für diese Versammlung sind mindestens 5 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dagegen keinen Widerspruch erhebt.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

#### §9 Beirat

(1) Der Beirat kann aus mehreren Mitgliedern bestehen, die mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in wichtigen Fragen zu unterstützen und zu beraten. Der Vorstand lädt Beiratsmitglieder bei Bedarf zu Vorstandssitzungen ein. Beiratsmitglieder haben dasselbe Stimmrecht wie Vorstände.

§10 Stimmrecht

- (1) Alle natürlichen Personen haben das gleiche Stimmrecht.
- (2) Juristische Personen haben je eine Stimme.
- (3) Eine Vertretung ist bei der Stimmabgabe unzulässig.

## §11 Haftung

(1) Die Haftung von Mitgliedern gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## §12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Lindau, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### §13 Schlussbestimmungen

(1) Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

Diese Satzung wird hiermit beschlossen: Lindau, 29. Februar 2016. Sie wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister.